Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1890. S. 13. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zinstermine für noch zu begebende Anleihebeträge. S. 14.

(Nr. 1935.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1890. Vom 22. Januar 1891.

Auf Ihren Bericht vom 16. dieses Monats genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1890, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen (Reichs-Gesetzbl. S. 130), ein Betrag von 50 479 291 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich drei vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Cuxhaven, den 22. Januar 1891.

Wilhelm.

von Caprivi.

An den Reichskanzler.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Februar 1891.

(Nr. 1936.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zinstermine für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 7. September 1889, 17. März 1890, 17. September 1890 und 22. Januar 1891 noch zu begebenden Anleihebeträge. Vom 9. Februar 1891.

Auf Ihren Bericht vom 8. dieses Monats ermächtige Ich Sie, die Zinstermine für die zufolge Meiner Erlasse vom 7. September 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 193), 17. März 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), 17. September 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) und 22. Januar 1891 noch zu begebenden Anleihebeträge auf den 1. April und 1. Oktober festzusetzen.

Berlin, den 9. Februar 1891.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Freiherr von Maltzahn.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.